

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 36 (1915)

**Artikel:** Geschichte von Tägerig  
**Autor:** Meier, Seraphin  
**Kapitel:** XX: Brauch und Recht  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Frau krank und hed müsse=n is Bett ligge. Do lohd si de Eieni lo b'richte, er sel echli zue=n=ere ue cho, si müs em öppis säge. De Eieni gohd. Won er i dr Stuben inn ischd und si merkt, das epper duß ischd, sö rüeft si hübschli: Bisch du do, Eieli? und won=r said: Jo, so said si: Chum do Dübi ie! De Eieni gohd zuneren is Stübli ie. Do zaigt si mit dr Hand uf e Laden a dr Tili obe und said: Gib deet Büechi abe. De Eieni hed 's Büechi abeggnoh und hed er es äne ggeh. D'Här list e Cheri drinn, tud's de wider zue und said: Gang iz hai und minch (milch = melke). De Eieni ischd ggange und hed di Chue ggmole. Do hed si wider wißi Milch ggeh wie voräne.

## XX.

## Brauch und Recht.

Wie andere Gemeinden, so hatte auch Tägerig seine besondern Satzungen, Gewohnheiten und Rechtsame. Einige derselben stützen sich auf altes Herkommen, andere auf Spruchbriefe der Herren von Reußegg, auf Zwingrodel und Vertragsbriefe, oder auf Verordnungen, Erkenntnisse und Abschiede der Tagsatzungsboten. Wiederholte Streitigkeiten, Mißverständnisse, Zwiste und Späne zwischen Schultheiß und Rat von Mellingen einerseits und ihren Untertanen im Zwing Tägerig anderseits, veranlaßten im Jahre 1593 die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Abgesandten der eidgenössischen Orte einer Dreierkommission, bestehend aus Hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Rats der Stadt Luzern, beide alt und neu Landvögt der freienämter und Landschreiber Gebhart Hegner den Auftrag zu erteilen, alle bezüglichen „Gewahrsaminen, Brieff und Sigel, Zwingrodel“ u. dgl. verlesen, „abhören vnd erduren und alsdann alle Punkt und Artikel zu bereinigen und zusammen vergriffen und verfassen.“ Die Kommission kam dem Auftrag nach und vereinigte die einschlägigen Materien in einem „Libell“. Die Sammlung trägt das Datum 6. Juli 1593 und enthält folgende Kapitel:

1. Des ersten des Zwings Innhalt, begriff, anfang vnnnd vßgang, ouch anstöß derselben.
2. Von Pott vnd verpottenn, wie hoch ouch ein Zwingherr zu Tägerj ze straffenn hatt.
3. Wie vmb freffel vnd Bußenn, gricht, das rächt brucht, vnnnd an wellichem Orth gehalten werden soll.

4. Wie umb eigen vnd erb gericht werden soll.
5. Wie die Meyen: vnd herpst Gericht, Jerlich gehalten werden sollen.
6. Eynigung über Eesadenn, hollz vnd völdt.
7. Was für Dich, Inn holz vnd veldt an schaden fonden, was der einigung sin soll.
8. Der Zwingherr vnd Genossen zu Tägerj, vß der Gemeind hölzern einich holz verkouffen, wie Jerlich Brennholz vßtheilt, mit dem Buwholz ghalten vnd wellicher vnerloupt abhouwt, was die Straff sin soll.
6. Wann holz verkoufft, wie das erlößt Gellt theilt werden soll.
10. Was für Bränn vnd Buwholz, dem Spital zu Mellingen, von Zwingsgerechtigkeit wegen, geben werden soll.
11. Einigung, die Thannen, eichen, buchen vnd derglychen holz, stöcken, geerth houwent, vnd Zün zerryssent.
12. Wie die Landtstrassen, wäg vnnnd Stäg, in ehren gehalten, vnd die vngheorsamen gestrafft werden sollen.
13. Was im Zwing für weidt gerechtigkeit Ein Zwingherr hat.
14. Wie einer des Zwings gnöß werden vnnnd sich Insetzen mag.
15. Eybfäl, wem die zugehörenn.
16. Erleüterung der Erschätzen.
17. Von Jerlichen Tagwen.
18. faßnachtthennen.
19. Wem die Mannschafft Im Dorff vnnnd Zwing Tägerj zugehört.
20. Wer im Zwing ein vnderuogt zusetzen hab, vnd was derselbig hulden vnd schweren soll.
21. Wer den weibell oder vorster zu setzenn hat.
22. Von wem sollicher Zwing Mannlëchen ist.
23. Wie es mit denn Vffähleinn zu Dägery gehalten werden soll.

Neben diesen besondern Satzungen waren aber auch noch das Amtsrecht und die Satzungen, Mandate und Verordnungen zu befolgen, welche die eidgenössischen Orte für die freienämter erließen, oder schon erlassen hatten. Verschiedene der im Libell, im Amtsrecht, in Mandaten usw. bekannt gegebenen Artikel sind in den vorausgeschickten Kapiteln bereits angeführt worden. Nachfolgend noch Einiges betr. ehel. Güterrecht, Erbsachen, Güterhandel, Gültverschreibungen, Geldstagwesen u. s. f.

Die Aussteuer einer Braut war im 18. Jahrhundert einfach. Sie bestand bloß aus Bett und Kasten und ein paar Leintüchern. Diese Gegenstände blieben ihr persönliches Eigentum und bildeten mit dem von ihren Eltern oder sonstigen Verwandten noch zu erwartenden Vermögen das Frauengut. Der Ehemann hatte über dieses Gut das Nutznießungsrecht, er mußte aber das Vermögen auf Verlangen versichern. Die Versicherung geschah gewöhnlich durch Verschreibung von Grundbesitz (Haus oder Land oder beides zugleich). Das Aktum wird im bezüglichen Protokoll eingeleitet mit der Formel: N. N. „veraufschlagt<sup>1</sup> seine Hausfrau (N. N.) vmb Ihr zuogebrahtes Heirathguoth der . . . gl. Setzet Jhro zur Versicherung folgende Stückh vndt güöter . . . oder N. N. verauffschlaget und versichert seiner Hausfrau N. N. um ihr zugebrachtes Gut . . . gl.“ (folgen die Namen der Pfandobjekte). Das Amtsrecht bestimmte auch ausdrücklich, daß wenn zwei Ehemenschen mit einander (punkto Vermögen) mündliche oder schriftliche Abmachungen treffen, diese ohne Widerrede bestehen und verbleiben sollen, „dann bedingte recht brechen Lantsrecht.“ Nach dem Amtsrecht mußte das Weibergut auch wieder hinausgegeben werden, wie es hineingekommen war (1753). Frauen konnten in Rechtsgeschäften nicht selbständig handeln, es bedurfte dabei der Mitwirkung eines Beistandes oder Vogtes. Er wurde von der Obrigkeit bestellt und dem Verwandtenkreise der Frau entnommen. Auch die Waisenkinder erhielten einen Vogt (Waisenvogt). Er mußte von Zeit zu Zeit vor Schultheiß und Rat über die Verwaltung des Vermögens seiner Mündel Rechnung ablegen (Waisenrechnung).

Wollte ein Ehemann Liegenschaften verkaufen, die Unterpfund waren für eingekehrtes Frauengut, so konnte dies nur mit Einwilligung seiner Frau und ihres Vogtes geschehen. Ging ein Witwer eine neue Ehe ein, so konnten seine Töchter, und im Falle diese verheiratet waren, ihre Ehemänner, verlangen, daß er das mütterliche Erbgut entweder herausgebe oder sicher stelle.

Im Jahre 1752 erkannte das Gericht Tägerig in einem Falle, wo eine Frau, die bei ihrem Schwiegervater wohnte und Witwe geworden war, der „schwächer Vatter“ habe, so lange er lebe, seine Sohnesfrau ehrlich zu unterhalten, oder ihr die Leibnis zu geben jährlich 3 Mütt Frucht, 2 Maß Anken, 2 Maß Öl, 2 R. Geld für

<sup>1</sup> Vgl. S. 65.

Hauszins und Salz, 3 Körb Ruben und 2 Zeinen Obs. Die Leibnis (Leibgeding) hieß auch Schleiß.

Im Jahre 1750 bezog Caspar Seiler von jedem seiner zwei Söhne als Leibding jährlich 9 Viertel Kernen, 9 Viertel Roggen und an Geld für Anken und Milch 8 Gl., an Reben 1 Fuder, an Halmen 2 Schäub; er konnte auch einen Garten benutzen. Nebstdem hatten die Söhne ihm alljährlich 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Hosen und 1 Libli anzuschaffen und im Krankheitsfalle ihn abwechselnd abzuwarten (letzteres l. Gerichts-Erkenntnis vom Jahre 1759). Am 13. September 1751 vermacht f. M. seiner lieben Ehefrau wegen geleisteten Diensten und Abwart zwei Hühner und sichert ihr den Witwen-sitz zu, so lang sie im Witwenstand verbleibt, sie darf auch den Peter-öpfelbaum genießen. Weitaus günstiger gestellt ist aber Frau Maria Füglistaller in Büschikon. Ihr Ehemann testiert am 26. Dezember 1759 zu ihren Gunsten, wie folgt:

1. es sollen „nach seinem Absterben seinem Eheweib die 100 gl., welche Er Jhro am Ehetag für daß Erb Recht versprochen für eigentümlich hinausgegeben und bezahlt werden“; 2. sein Eheweib soll „wegen Ihme geleisteter treüwen Ehelichen diensten und abwart jährlich, so Lang Sie im Leben sein und im Wittwen Standt Verbleiben wird, auß seinen Mittlen und Verlassenschaft“ zu beziehen haben 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen, 2 Vrtl. Kernen zu Weißmehl, alles Kaufmannsgut,  $\frac{1}{2}$  Saum Wein, „so fehrn in ihren Eignen Wein Rāben desselben Jahrs gewachsen, 12  $\bar{n}$  schweinjfleisch, 6 Maß guten ankhen, 3 Maß Öhl, 4  $\bar{n}$  reisten, 6  $\bar{n}$  Barten, 2 Vrtl. Byreschnitz, 1 Vrtl. Öpfelschnitz, 1 Vrtl. Byren, 5 Zeinen voll ruoben, 2 Zeinen voll Herd-öpfel. Dann kan sie lebenslänglich für sich behalten die 2 Öpfelbaum so auf dem Port stehen, den Läder Birrbaum vor den pfenstern und kan auch drey Zwetschgen Bäum auß allen nach gefallen für sich außlesen; Item solle Jhro auch jährlich 1 Viertell saltz und wuchentlich zwei Beckhi voll Milch, so solche im Haus vorhanden, gegeben werden. An Hausrath Soll der M. M. Zu Kommen 1 pfannen, 1 gaken, 1 Mehl Sackh, 2 Erdene Beckhi und 2 Blatten, auch scheitterholz, so vill Sie Nöthig, die Kammer, alwo Sie anjeko ihr Eiger-Stat hat, solle Jhro verbleiben, in der Stuben geduldet, und Nebst difrem allem jährliche 10 gl. Bahres Geld geflissentlich Bezahlt werden.“

Am 9. März 1651 nahmen Schultheiß und Rat zu Mellingen die Barbel Zimmermann von Tägerig als Pfründnerin in ihren

Spital auf um 350 Gl. Das bezügliche Protokoll machte dazu die Bemerkung: Wäre sie nicht im Zwing anheimisch, so hätte man sie um diesen Preis nicht genommen.

Wer ein Testament aufrichten wollte, mußte dazu die nächsten Erben rechtlich berufen, es mußten auch sämtliche Erben mit dem Testament zufrieden sein (1748). Alle „überkommnuße“, Vermächtnisse und Testamente bedurften der obrigkeitlichen Ratifikation.

Erbgut von Verschollenen konnte erst nach Verfluß von 25 Jahren verteilt werden.

Starb jemand, so wurde über dessen Hinterlassenschaft ein Inventar aufgenommen und dieses in der Kanzlei zu Mellingen zu Protokoll gebracht. Nachstehend, was ein gewöhnlicher Bauer gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Tägerig besessen haben mochte.

Inventarium über Mathias Seyler sel. Verlassenschaft zu Tägeri, so verfloßen auf den 1. Jenner 1780.

Haus scheürung s. v. Mistwerffli samt krautgarten, Ein jrlg. baumgarten nebst verschiedenen andern Grundstücken (folgen die Namen derselben), weiters noch etwas wenig antheil an gewüssen beümen, zwey Eichlin in der galgen Matt. Item vier bäum auf Jakob Stöcklis matten. Item ein krießbaum auf Joannes meyers Matt bey büschiken.

Alles Land geschätzt zu	.	.	2,072 Gl.
ferner an Geld	.	.	650 " 6 β.
An Gülden und Zinsen	.	.	1,208 " 27 β 7 Hlr.
An Schulden	.	.	599 " 37 β.

An fahrnußen und Hausgereth.

Alß an Tuoch und Werch.

bärtis Tuoch 23 Ell, ristigs Tuoch 11 Ell, Barten 4  $\bar{u}$ , risten 4  $\bar{u}$ .

An s. v. Vieh.

Zwey küöhe darvon Eine für d'schuldigen fahl gehört item 4 hüöner.

An vnderschiedlichen früchten heüw vnd Strauw vnd Eßwaren.

Heüw 12 Klasten, Strauw 80 Wellen, scheüb<sup>1</sup> 100, an durren birren vnd schnitzen Ein säßli vnd ein halbes voll, an durren öpfel-schnitzen Ein Muolten<sup>2</sup> voll, Zwestgen Ein halb Viertel, krießi Ein viertel.

<sup>1</sup> Dachstroh; <sup>2</sup> Backmulde.

Item anden 2 Maaß vnd öll 1 Maaß, mistleten frucht drey saltz feßli voll, korn zwey saltz feßli voll, Item vngesähr 3 Mütth roggem, groß bonen Ein feßli voll, feld Erbßli Ein Viertel, Wind Erbßli<sup>1</sup> vnd Stetter bönlü Ein halb Viertel, haßel Nuß vnd mallunen<sup>2</sup> kernen  $\frac{1}{2}$  frlg. Item 1 feßli voll nuß, heröpfel vngesähr 45 Zeinen voll, Eichen 10 Mütth, Ein Viertel krüsch vnd Ein halb Standen voll Eschen (Asche).

#### An Manß-Kleidung.

Zwei rothe Wullhemli, Ein gasagen, Ein baar hoßen, Zwei rothe brustleiblin, Ein brustleiblin von belz, hembter achte, Strümpf<sup>3</sup> drey baar, schuow zwey baar.

#### An bettzeüig vnd bettstetten.

Zwey aufgerüstet better Jedes zwey mahl anzogen etwan sey Bett=Stett, von obigen betteren gehört Eins den Döchteren Erster vnd daß andere der Tochter zweyter Ehe samt Jedem Theil ein bett Statt darzu, weil sie von Ihren Mütterren herkammen.

Item noch ein feder Deckli, Zwey Tisch tüöcher, Ein schwam-Bettlin, Zwey lange seck. Ein Mell sack. 8 secklin. Ein reißseckli.<sup>4</sup>

#### an kupfer-Geschirr.

Ein kupfer haffen, Ein kupfer pfannen, Ein küpferpfennlein, Ein kleins pfennlein, Ein kupferkeßelin, Ein gäßen, Ein keßi.

#### An Zinnenem geschirr.

Zwey blatten vnd Ein kanten gehört denen kinderen, denen es zur guth Jahr schankung geben worden.

An anderen vnderschiedlichen haufrethlichen Sachen. Ein Wägelein samt dem, waß darzu gehört; Ein güllen Casten, Zwey kümet, Ein guotten vnd Ein alten, drey gras bögen; Zwey Rechen, zwey hölzige gablen, Ein s. v. mistgablen, Zwey Segissen. Item ein schleif Stein.

#### An Ißenem geschirr.

3 azen, 2 biell, 2 gertel, 2 grienschaußlen, 1 spatenschaußlen, 2 reüthhauwen, 4 rebhauwen, 1 gartenheüweli, 2 rebmesser, 1 Ißen-bissen, 1 Ißene schaumkellen, Ein anrichtkellen, Ein küöchlispieß, Ein reb Stößel<sup>5</sup> von Ißen, Ein heüw-raucker<sup>6</sup>, 4 Sichlen, Ein Dangel,

<sup>1</sup> Stangenbohnen; <sup>2</sup> Kürbis.

<sup>3</sup> Im Jahre 1756 trugen die frauen rote Strümpfe.

<sup>4</sup> Reisesäcklein. <sup>5</sup> Rebenstößel. <sup>6</sup> Heurüpfel.

Ein saagen, Ein schnell waag, Ein schüslen waag von Sturz, Ein pfundt Stein von Ihen.

An herdenen geschirr.

4 blatten, item noch 2 blatten, vnd Ein kraut blatten, 14 becki, Item noch 2 becki, 1 Waßer kruog, 6 herdine heffen, 1 krußlen. 1 kleinß krüßelin.

An hölzigem geschirr vnd gläß.

1 wannen, 3 ritteren, 1 bücki, 4 gelten, 2 kübel, 1 große kellen, 3 Koch kellen, 1 Muolten, 1 flechreibin, 4 fleischdeller<sup>1</sup>, 1 Tröllholz, 4 butellen, 1 Allmeri<sup>2</sup>, 1 kleinß kesslin, 1 Wösch Standen, 1 langzige Standen, item 2 Stendlin, 6 saltzesslein, item 1 Ein weinseßlein, 4 kessen, 2 baumwollenreder, Ein spinnrad, Ein baar baumwollen karten,<sup>3</sup> 2 haspel, 3 pflegel zum Tröschen, 2 fuoter faß<sup>4</sup>, Ein Seiw fierling<sup>5</sup>, fünff leden, Ein schüöffiß, Ein halb Viertel.

Obige farnußten seyndt von den kinderen weyßen vögten angeschlagen vngefahr vmb 250 Gl.

Also thuot hiervorstehendes vermögen in Summa 4180 gl. 34 ß 1 hlr.

Fiel Erbgut an Leute, die außerhalb des Zwings Tägerig, bezw. in einem andern Kanton, wohnten, so wurde von demselben ein gewisser Betrag (5—10%) abgezogen. Er hieß deshalb auch Abzug und gehörte den Herren von Mellingen zuhanden ihres Spitals. Im Jahre 1651 erschienen vor den Sendboten der 7 Orte auf der Jahrsrechnung zu Baden Abgeordnete von Mellingen und brachten vor, es hätten bisweilen etwelche Landvögte in den freien Ämtern die Abzüge disputierlich zu machen und zu Handen der genannten Herren und Obern der 7 Orte zu ziehen gesucht; man bitte daher, die Sendboten möchten erkennen, daß sie (die Abgeordneten von Mellingen), oder ihr Spital, der Abzüge halber ferner unangefochten bleiben möchten. Dem Gesuche wurde entsprochen, der Spital bei seinen Rechten geschützt.

Vermögensteilungen fanden in Mellingen statt vor beiden Obrigkeiten (Räten) und im Beisein des Landschreibers und des Zwingherren.

Wurden im Zwing Güter feil, so ließ sie der Untervogt in der Kapelle auskünden.

<sup>1</sup> Das fleisch wurde beim Essen auf hölzernen Tellern zerschnitten.

<sup>2</sup> Wandschranck. <sup>3</sup> Karden. <sup>4</sup> Weßsteinköcher. <sup>5</sup> Schweinekübel?



Viele Käufe um liegende Güter, Häuser und Höfe, wurden in den Wirtschaften bei Anlaß von Steigerungen hinterm Wein abgeschlossen. Dabei kam es in den Freienämtern dann vielfach vor, daß die Leute sich durch Spendieren von Wein zu unüberlegtem Mehrbieten und Käufen verleiten ließen, die sie in nüchternem Zustande bereuten. Viele Familien gerieten gar, wie das Freiämter Amtsrecht meldet, in Armut und Verderben und verloren ihr Haus und Heim. Um deshalb für die Zukunft solchen Uebelständen vorzubeugen, verordneten die Obern der sieben Orte, daß Kaufabschlüsse, die hinterm Wein stattgefunden haben, gänzlich aufgehoben, kraftlos, tod und ab heißen und sein sollen, wenn „dieselbigen köüff morndes dem Keüffer oder Verkeüffer nit lieb seien.“ Was die entstandenen Kosten, den sogenannten Weinkauf betrifft, so sollen beide Parteien dieselben mit einander abrichten und bezahlen helfen.

Alle Käufe um Liegenschaften im Zwing Tägerig mußten vom Untervogt und den vier Fürsprechern oder Richtern gefertigt werden. Anwesend war bei den Fertigungen auch der Weibel, ebenso hatten auch die vertragschließenden Parteien zu erscheinen. Der Untervogt führte den Vorsitz und besorgte zugleich die nötigen Schreibereien, bezw. das Eintragen der Fertigung in ein Fertigungsprotokoll oder Fertigungsbuch. Die Eintragung einer Fertigung setzte aber voraus, daß Käufer und Verkäufer betr. den abgeschlossenen Handel einander vor dem „Gericht“, wie die Fertigungsbehörde genannt wurde, „mit Mund und Hand angelobt und versprochen“ hatten. Wollten Verkäufer oder Käufer einen Fertigungsauszug haben, so mußten sie sich an die Stadtkanzlei bezw. an den Stadtschreiber in Mellingen wenden, der ihnen das Gewünschte in Form eines sogenannten Kaufbriefes ausfertigte, gestützt auf die Eintragungen im Fertigungsbuch. Gültig war jedoch der Kaufbrief erst, wenn der Gerichtsherr sein eigenes „Secret Insigel“ darauf gedrückt hatte. Die Gebühren für das Ausfertigen und Siegeln hießen „Schreib- und Siegeltag“. Seit 10. August 1757 durften diesbezüglich nur noch 20  $\beta$  von 100 Münzgd. gefordert werden.

Bei Käufen um Liegenschaften usw. wurde zwischen den Kontrahenten vielfach vereinbart, daß derjenige, den der getroffene Kauf später etwa reuen sollte, den Handel gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes an die andere Partei wieder rückgängig machen könne. Man hieß das „Reukauf zahlen.“

fand ein Kauf um Land statt, so bedang sich der Verkäufer zuweilen gewisse Bäume aus, die auf dem betreffenden Grundstück standen. So kam es denn vor, daß zu Landvogts Zeiten und auch noch im 19. Jahrhundert mancher Grundbesitzer Eigentümer dieses oder jenes Ackers war, daß aber die darauf stehenden Bäume, oder ein Teil derselben, einem andern gehörten.

Im Jahre 1755 begegnen wir unter den Verkäufern von Liegenschaften im Zwing Tägerig auch einem Juden (Israel Weil aus Lengnau).

Starb aus einem Hause der Familienvater, so blieb je nach den Vermögensverhältnissen der hinterlassenen Witwe und den Töchtern das Recht des Wohnsitzes (die Herbrig). Um dieses nicht zu verlieren, wurde bei einem Verkaufe des Hauses gewöhnlich ein bezüglicher Vorbehalt gemacht und im Fertigungsbuche auch festgelegt, etwa durch die Bemerkung „Mutter und Kinder haben Herberge, die erstere so lang sie im Witwenstand ist, die andern, so lange sie ledig sind und bleiben.“

Im Freienamte war es auch üblich, daß bei einem Kaufe der Käufer sich etwas zum Trinkgeld einmarktete, z. B. Garn, Strümpfe, Schuhe, Pantoffeln, Költisch, Roggen, Kerzen, Mist, Geld usw. Das Eingemarktete hieß „Einsigel“, oder „Insigel“. Überdies war es bräuchlich, die Fertigungsbehörde mit einem Trunke (Wein und Käs und Brod) zu bewirten, namentlich, wenn es sich um einen größern Kauf handelte. Die bezüglichen Kosten zahlte bald der Käufer allein, bald der Verkäufer, bald beide Parteien zu gleichen Teilen.

Kaufabschlüsse über Liegenschaften ohne gehörige Fertigung waren unstatthaft und ungültig. Wer solche vollzog, wurde gebüßt. So belegte der Kleine Rat von Mellingen am 1. Dezember 1661 den C. H. von Tägerig, weil er Güter, die er von seinem Bruder erkaufte hatte, nicht nach dem Amtrecht „ferggen“ lassen wollte, mit einer Buße von 6  $\bar{n}$ . Ebenso strafte das Zwinggericht im Jahre 1767 drei Brüder von Büschikon, die unter sich Käufe abgeschlossen hatten, ohne dieselben fertigen, schreiben und siegeln zu lassen, mit 25  $\bar{n}$ ; außerdem wurde ihnen anbefohlen, das Versäumte noch nachzuholen.

Nachstehend als Muster von Eintragungen im Fertigungsbuch zwei Auszüge:

15. April 1738. Johan Meier des Uli dem Adam Meier des Engelhans Sohn der Dal Reieh (Chalrain) waß der Jahan Meier

Erkauft hat von dem Züri haff hat zuo kauff gäben um 6 gl. vnd Ist zalt vnd Ist ledig vnd Eigen Reiß an gewon Zethen.<sup>1</sup>

1. februar 1729. Den 1 Tag Hornung Ist Erschienen vnd Breing vohr dem Ehrsamem greicht Zuo Dägrig Erscheinen der fronen Ehrsamem vnd bescheiden der Adam Spreüer wel dem Caspar Zeimberman der kauff weider Lassen heim falen vnd das ganze Ersamen greicht vertig dem Caspar Zeimberman weider Zuo mit der freiheit vnd ge Leicht keit<sup>2</sup> wie der Caspar Zeimberman dem Adam Spreüer gäben hat Vnd der Caspar Zeimberman Sel wider An nämen mit alen geschwerten<sup>3</sup> mit schulden vnd boten Zeinß<sup>4</sup> vnd als waß druff Ist mit Heüw Zenden gält<sup>5</sup> vnd mit denen schulden vnd sabendal<sup>6</sup> vnd mit alen geschweiten<sup>7</sup> waß druff gesein Ist vnd daß ganze Ersamen gericht hat dem Caspar Zeimberman wider Zuo geferten<sup>8</sup> mit der freiheit vnd gereicht fet<sup>9</sup> an dem 1 Tag Hornung anno 1729 vnd deissen kauff Ist vohr offen Rechten vff vnd angenommen worden.

Fand auf öffentlicher Steigerung ein Verkauf von Liegenschaften statt, die mit Hypotheken belastet waren, so hatte derjenige Gläubiger, der die meisten Pfänder besaß, „das bessere Recht zum Zug,“ d. h. er hatte vor allen übrigen Pfandgläubigern das Recht, den Kauf an sich zu ziehen, wenn es ihm gefiel. Übte er dieses Recht aus, so wurde er „Züger“. Am 19. Jänner 1693 wurden zwei Bauern, weil sie beim Verkaufe des Schindelhofes Betrug und List gebraucht und dem Zügigen das Zugrecht versperret hatten, vom Zwinggericht mit 40  $\bar{n}$  resp. 20  $\bar{n}$  gebüßt.

Wollte jemand auf eine Liegenschaft Geld aufnehmen oder wollte er über den wirklichen Wert der betreffenden Liegenschaft sonst ins Klare kommen, so ließ er von besonders hiezu verordneten Schätzern (Untervogt, Fürsprechern und Weibel, d. h. die ganze fertigungsbehörde) eine „wirtig<sup>10</sup> oder schätzung“ machen. Auch diese Schätzungen wurden nachher ins fertigungsbuch eingetragen, hie und da mit der Bemerkung die Schätzer seien aber „nit bürg vnd nachwähr.“

Die Gültverschreibungen fanden in Mellingen statt und wurden vom Stadtschreiber ins „Kauf- und Gültprotokoll“ eingetragen meist mit der Eingangsformel: „Es verschreibt sich“ oder: „Es obligiert sich“ N. N. gegen N. N. um . . . Gl. Als Unterpfind werden ge-

<sup>1</sup> Zehnten; <sup>2</sup> Gerechtigkeit; <sup>3</sup> Beschwerten; <sup>4</sup> Bodenzins; <sup>5</sup> Heuzehntengeld; <sup>6</sup> Kapital; <sup>7</sup> Beschwerten; <sup>8</sup> zugefertigt; <sup>9</sup> Gerechtigkeit; <sup>10</sup> Würdigung.

wöhnlich Grundstücke gegeben, doch kommt unter den Pfandobjekten auch Vieh und anderes vor. Es setzt z. B. am 9. Oktober 1736 H. H. als Pfand für den Betrag von 52 Gl. „ein s. v. Mohr und zwey Imben“, am 16. Dezember 1749 Frau J. M. für den Betrag von 5 Gl. 22  $\beta$  ihr eigentümlich zugebrachtes Bett; am 7. Februar 1752 J. Bl. für 125 Thaler 2 Stieren und 2 Kühe.

Als Verfalltage für Kapital- oder Zinszahlungen galten allgemein Martini, Lichtmeß und Ostern.

Gepfändetes Vieh wurde in einem besonderen Stall, dem sog. Pfandstall im Gerichtshaus untergebracht. Im Jahre 1770 büßte das Gericht einen Tägeriger, weil er „2 Roß eigengewellig ohne frag aus dem pfand Stahl im Gerichtshaus genommen“ mit 4  $\bar{n}$ , „mit Gnaden 1  $\bar{n}$  und 1 Urteilgeld“.

War eine Geldschuld verfallen und wurde sie nicht zur rechten Zeit abbezahlt, so hatte der Schuldner zu gewärtigen, daß ihm ein „Bott“, „Warnungsbott“, „Schuldbott“, d. h. ein Mahnzettel zugestellt wurde. Nichtbeachtung der Mahnung hatte Buße zur Folge. (1—8  $\bar{n}$ ) Im Jahre 1768 verurteilte der Gerichtsherr zwei Bürger von Tägerig, weil sie das 4. Schuldbott über sich hatten ergehen lassen, dazu, daß jeder in der Kapelle einen hl. Rosenkranz beten solle.

Bezüglich der „Auffälle“ (Geldstage) erkannten am 6. Juli 1604 die Herren der sieben Orte zwischen der Bauernsamen in den freien Ämtern einerseits und Schultheiß und Rat zu Mellingen anderseits: Wenn in Tägerig Auffälle vorkommen, so sollen diejenigen, welche Brief und Siegel und spezifizierte Unterpfänder haben — seien es fremde oder Einheimische die ältern den jüngern vorangehen und bezahlt werden. Was aber die laufenden und andern Schulden betrifft, die nicht verbrieft sind, so sollen die in den freien Ämtern denen von Mellingen vorangehen und vor ihnen bezahlt werden. Die Ganten (Geldstagssteigerungen) wurden bei öffentlichem Gericht durch den Zwingherren und Stadtschreiber und im Beisein von Großweibel, Untervogt, Fürsprechern und Weibel von Tägerig abgehalten und waren mit beträchtlichen Kosten verbunden. Hierzu ein Beispiel: Im März 1775 fiel B. Christen in Büschikon in den Geldstag. Dabei wurden nachher an Gantkosten in Rechnung gebracht:

für Gerichtsherrn, Schreiber und Großweibel, Zehrung inbegriffen 22 Gl. 10  $\beta$ .

Bedienter des Gerichtsherrn 1 Gl. 10  $\beta$ .

Kanzlei Mellingen 10 Gantzettel zu schreiben 2 Gl. 20 β.

Großweibel für Lohn 1 Gl. 10 β.

Gantzettel zu verschicken für Lohn samt den Rüöfen 10 Gl. 3 β.

Untervogt, Richtern und Weibel von Tägerig für ihr Lohn und Gantschazung 9 Gl.; dito für Zehrung 9 Gl.

Untervogt und Weibel für Aufzeichnen und Untersuchung der ver= ganteten Habschaft 2 Gl. 20 β.

Summa 57 Gl. 33 β.

In einem andern Gantrodel vom Jahre 1777 beliefen sich die obrigkeitlichen Kosten gar auf 110 Gl. 10 β.

## XXI.

### Bruderhaus und Dorfskapellen.

Im Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinde Tägerig haben sich unter andern alten Flurnamen auch die Namen Brudermatt und Brudermatthau erhalten; es geht auch unter den Leuten die Sage, es habe im Brudermatthau vor Zeiten ein Waldbruder gewohnt. Die Sage beruht auf Tatsachen, und die erwähnten Flurnamen weisen sogar auf die älteste Zeit der Dorfgeschichte von Tägerig, d. h. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück.

Am 24. Juli 1320 gaben nämlich die Brüder Rudolf und Walther von Iberg dem Bruder Burkard Negelli von Seengen als Almosen eine Hoffstätte und umliegendes Rodland im Walde zu Tegre als Klausen oder Bruderhaus auf ewige Zeiten. Dafür sollten alle seine Nachfolger für die Stifter der Klausen beten. Die Klausner erhielten auch das Beholzungsrecht und das Recht auf Feld, Wunn und Weide. Vom Jahre 1350 bis 1399 soll sich in diesem Bruderhause ein Waldbruder, namens Hans Albrecht von Kestenholz, in Gesellschaft mit andern Brüdern, worunter die Brüder Burkard, Hans und Konrad, aufgehalten haben. Die Briefe derer von Iberg gingen später bei Anlaß einer Feuersbrunst in Bremgarten zugrunde, worauf die Rechte des Eremiten zu Tägerig durch Henmann von Wohlen mittelst Urkunde vom 3. März 1399 wieder bestätigt wurden. Die Waldbruderei bestand noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts, denn in einem Verzeichnis der Lehen des Edlen Jakob von Reußegg vom Jahre 1457 steht u. a. zu lesen: